

Punkt 160:	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	Punkt 166:	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
Punkt 162:	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	Punkt 168:	Personalfragen
Punkt 163:	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991	Punkt 170:	Die Situation in Burundi
Punkt 164:	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda	Punkt 173:	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda
Punkt 165:	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	Punkt 174:	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

48/417. Mitwirkung Palästinas im Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 stimmte die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) der Aufnahme von Arbeitsbeziehungen des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation zu.

48/418. Informationsfragen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)¹³ den Informationsausschuß, auf seiner sechzehnten Tagung mit Vorrang die jüngsten Initiativen betreffend die Errichtung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zu behandeln und der Generalversammlung eine diesbezügliche Empfehlung zu unterbreiten, wobei er bedenken soll, daß die Kriterien für die Errichtung von Informationszentren verbessert werden müssen.

48/419. Wissenschaft und Frieden

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁰, die Behandlung des Punktes "Wissenschaft und Frieden" bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen, und erklärte, daß sie dem in der Resolution 45/70 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1990 erbetenen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen sehe.

48/420. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵¹, die Behandlung des Punktes

"Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

48/421. Militärische Aktivitäten and Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵² den folgenden Text:

1. "Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'⁵³ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Gebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Militärstützpunkte und -einrichtungen in einigen dieser Gebiete bewußt ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die großangelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete auswirken.

6. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch künftig über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu informieren, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

48/422. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁴ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 47/411 vom 25. November 1992 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierung Spaniens und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁵⁵, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Tourismus, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt.

Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten.'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 1. März 1993 in Madrid, zusammengetroffen sind, und bittet beide Regierungen nachdrücklich, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

48/423. Pitcairn-Frage

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁴ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, nach Prüfung der Lage in Pitcairn, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt außerdem, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, die von der Bevölkerung des Gebietes gewählte, sehr eigene Lebensweise auch weiterhin zu respektieren und sie zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Pitcairn-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

48/424. St.-Helena-Frage

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁶ den folgenden Text:

1. "Nach Prüfung der St.-Helena-Frage bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alles Erforderli-

che zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet sicherzustellen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären.

2. Die Generalversammlung bekräftigt, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die Wirtschaft zu stärken, die einheimische Initiative und das einheimische Unternehmertum zu fördern und die Diversifikationsprogramme vermehrt zu unterstützen, mit dem Ziel, das Wohlergehen der Gemeinschaft allgemein, insbesondere auch die Beschäftigungssituation des Gebiets, zu verbessern.

3. Die Generalversammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von St. Helena über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß eine fortgesetzte Entwicklungshilfe seitens der Verwaltungsmacht in Verbindung mit etwaigen Hilfsmaß-

nahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Gebiets zu erschließen und die Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährte Hilfe und bittet andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entwicklung des Gebiets behilflich zu sein.

5. Das Fortbestehen militärischer Einrichtungen in dem Gebiet veranlaßt die Generalversammlung, auf der Grundlage früherer Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, die Verwaltungsmacht nachdrücklich zu bitten, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Gebiet nicht in Offensivhandlungen gegen Nachbarstaaten hineingezogen oder für eine Einmischung in deren Angelegenheiten benutzt wird.

6. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach St. Helena zu entsenden, weiterverfolgt werden sollte, und ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die St. Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

48/440. Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen Stabilisierungsprogramme in den Entwicklungsländern

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Berichterstatters des Zweiten Ausschusses Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen Stabilisierungsprogramme in den Entwicklungsländern⁵⁷.

48/441. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁵⁸.

48/442. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁹ Kenntnis von der Empfehlung der im No-

vember und Dezember 1990 in Genf abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken, 1995 eine dritte Überprüfungs-Konferenz zu veranstalten, und beschloß unter Berücksichtigung der Arbeiten, die zur Zeit von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen auf diesem Gebiet durchgeführt werden, unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, 1995 in Genf eine Dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken zu veranstalten.

48/443. Dokumente zur wirksamen Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Berichterstatters des Zweiten Ausschusses von den folgenden Dokumenten Kenntnis zu nehmen:

a) Vorläufige Fassung des *1994 World Survey on the Role of Women in Development*⁶⁰ (Weltüberblick 1994 über die Rolle der Frau in der Entwicklung);